



# MARKTGEMEINDE KLÖCH

8493 Klöch – Pol. Bezirk Radkersburg – Steiermark  
Telefon: 03475/22030 – Telefax: 03475/22036 – E-Mail: gde@kloech.steiermark.at  
Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr

A-8493 Klöch, am 13. Dezember 2006 Zahl: 851/0 - 2/2006 KanalAO\_Neufassung\_2007

Betrifft: **Neufassung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Klöch;**

## Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,  
LBGl. Nr. 115, i.d.g.F., über die Neufassung der

### Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Klöch hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBL. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBL. Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

#### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Klöch werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

#### § 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 14,92.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8.980.810,48 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.471.174,05 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7.509.636,43 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 37.745 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### § 4

##### Kanalbenützungsgebühren

(1) Die jährlichen Kanalbenützungsgebühren (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) sind für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind und werden nach dem mittels amtlich geeichten Wasserzählern festgestellten Wasserverbrauch jährlich vorgeschrieben. Der Einheitssatz für 1 m<sup>3</sup> wird mit EURO 1.67 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt. Für jede in einem Haushalt in der Marktgemeinde Wohnsitz nehmende Person wird ein Mindestwasserverbrauch von jährlich 35 m<sup>3</sup> verrechnet, wobei als Stichtage der 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres zu gelten haben.

(2) Kellerstöckl, die nachweislich ihren Zweck als Wirtschaftsobjekte erfüllen, sowie Objekte, deren Abwässer über den Grubendienst zu entsorgen sind, sind Einpersonenhaushalten gleichgestellt.

(3) Für Anschlussobjekte und Unterkünfte mit ausschließlicher oder überwiegender Nutzung als Ferien- oder Urlaubswohnung, Wochenendhaus, Zweitwohnsitz oder dgl. sowie für Objekte ohne Wassermessung wird die Kanalbenützungsgebühr als Kanalbereitstellungsgebühr nach der Fläche, die sich aus der verbauten Grundfläche mal Anzahl der Geschoße ergibt (Berechnungsart wie für den Kanalisationsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 Kanalabgabengesetz 1955 idF LGBI.Nr. 3/2003),

* bis zu 35 m <sup>2</sup> mit.....	58,40
* von mehr als 35 m <sup>2</sup> bis 70 m <sup>2</sup> mit .....	116,80
* von mehr als 70 m <sup>2</sup> bis 140 m <sup>2</sup> mit.....	175,20
* von mehr als 140 m <sup>2</sup> bis 210 m <sup>2</sup> mit.....	233,50
* von mehr als 210 m <sup>2</sup> bis 270 m <sup>2</sup> mit.....	292,00
* von mehr als 270 m <sup>2</sup> bis 320 m <sup>2</sup> mit.....	350,40
* von mehr als 320 m <sup>2</sup> bis 370 m <sup>2</sup> mit.....	408,80
* von mehr als 370 m <sup>2</sup> bis 420 m <sup>2</sup> mit.....	467,20
* von mehr als 420 m <sup>2</sup> bis 460 m <sup>2</sup> mit.....	525,60
* von mehr als 460 m <sup>2</sup> bis 540 m <sup>2</sup> mit.....	642,40
* von mehr als 540 m <sup>2</sup> bis 620 m <sup>2</sup> mit.....	759,20
* von mehr als 620 m <sup>2</sup> bis 700 m <sup>2</sup> mit.....	876,00
* von mehr als 700 m <sup>2</sup> bis 780 m <sup>2</sup> mit.....	992,80
* von mehr als 780 m <sup>2</sup> .....	1.109,60

EURO zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer festgesetzt und zur Verrechnung gebracht.

#### § 5

##### Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührensuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6  
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7  
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8  
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung 1963 - LAO, LGBl. Nr. 158.

§ 9  
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1.Jänner 2007 in Kraft. Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Klöch laut Gemeinderatsbeschluss vom 17.Dezember 2002 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7.Dezember 2005 tritt somit per 31.Dezember 2006 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

  


Angeschlagen am 13.Dezember 2006  
Abzunehmen am 28.Dezember 2006  
Abgenommen am 28.12.2006  
F.d.R.d.A.:

